

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebahat Atli (SPD)

vom 31. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2024)

zum Thema:

Sachstand und Überblick zum Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI

und **Antwort** vom 2. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. September 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Sebahat Altli (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20023

vom 31. Juli 2024

über Sachstand und Überblick zum Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welches Verfahren wird für die Umsetzung des Entlastungsbetrags im Sinne von § 45b SGB XI zugrundegelegt, den professionelle Pflegeanbieter (ambulante Pflegedienste und teilstationäre sowie vollstationäre Pflegeeinrichtungen) und freie Träger einhalten müssen?

Zu 1.:

Die Grundlage für die Umsetzung des Entlastungsbetrages ist in § 45b SGB XI geregelt. Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben nur Pflegebedürftige im häuslichen Pflegesetting. Eingesetzt werden kann der Entlastungsbetrag für Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, den ambulanten Pflegediensten und in den nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag. Abgerechnet werden kann der Entlastungsbetrag entweder im Kostenerstattungsprinzip durch die pflegebedürftigen Menschen selbst oder auch per Abtretungserklärung an den Leistungsanbieter. Eines vorherigen Antrags an die Pflegekasse bedarf es nicht.

2. Wie bewertet die zuständige Senatsverwaltung die Effizienz dieses Verfahrens nach Abschluss aller gewährten ergänzenden Betreuungs- und Unterstützungsleistungen nach 45b SGB XI der letzten zwei Jahre?

Zu 2.:

Die Abrechnung der Leistungen mit den Pflegekassen erfolgt gemäß der gesetzlichen Regelung des SGB XI und wird grundsätzlich positiv bewertet. Beschwerden von Leistungserbringern über die Dauer der Abrechnungsabläufe werden jedoch häufiger vorgebracht.

3. Welchen Kenntnisstand hat die zuständige Senatsverwaltung in Bezug auf das derzeitige Abrechnungssystem, das zwischen den Leistungserbringern (Träger und andere Leistungserbringer), den Pflegebedürftigen und den zuständigen Pflegekassen genutzt wird, wenn erbrachte Leistungen den regulären monatlichen Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 S. 1 SGB XI, (derzeit in Höhe von 125 €) überschreiten, obwohl ein Guthaben vorliegt, das zur Begleichung genutzt werden könnte?

Zu 3.:

Die Senatsverwaltung für Pflege ist in das Abrechnungsverfahren nicht einbezogen. Detaillierte Fragen zum Abrechnungsverfahren werden von der zuständigen Pflegekasse gemeinsam mit den pflegebedürftigen Menschen geklärt. Grundsätzlich werden bestehende Guthaben regelhaft automatisch vorrangig verwendet. An die Senatsverwaltung herangetragene Beschwerden werden an die Berliner Pflegestützpunkte weitergeleitet. Diese bieten kostenfrei und individuell Hilfe und Unterstützung in allen Fragen rund um die Pflege (www.pflegestuetzpunkteberlin.de).

4. Welche Qualitätsstandards bestehen im Land Berlin für die Inanspruchnahme und das Abrechnungssystem im Sinne von § 45b SGB XI zwischen den Beteiligten?

Zu 4.:

Qualitätsstandards für das Abrechnungsverfahren im Sinne von § 45b SGB XI sind nicht bekannt. Qualitätsstandards für die Durchführung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sind unter folgendem Link einzusehen:

www.pflegeunterstuetzung-berlin.de/fileadmin/files/Pflege/qualitaetsstandards-stand-oktober-2016-3.pdf

5. Wie hoch ist der berlinweite Anteil an Rechnungen aus Mitteln unausgeschöpfter Aufwendungen (Guthaben), den die Leistungsträger in den Jahren 2021 bis 2023 den zuständigen Pflegekassen gegenüber abgerechnet haben?

Zu 5.:

Hierzu liegen keine statistischen Erhebungen vor.

6. Wie hoch ist der berlinweite Anteil an Rechnungen aus Mitteln des regulären Entlastungsbetrages (125 €) im Sinne von § 45b Abs. 1 XI, welche die Leistungsträger in den Jahren 2021 bis 2023 den zuständigen Pflegekassen gegenüber abgerechnet haben?

Zu 6.:

Es ist keine statistische Erhebung zur Höhe der Leistungen nach § 45b SGB XI bekannt, die auf das Land Berlin bezogene und pflegekassenübergreifende Informationen beinhaltet.

7. Auf welche Art und Weise und wem gegenüber sind die zuständigen Pflegekassen am Ende eines Jahres verpflichtet, über den Guthaben-Kontostand eines Pflegebedürftigen Auskunft (Auskunftspflicht) zu erteilen, d. h. den professionellen Pflegeanbietern (ambulante Pflegedienste und teilstationäre sowie vollstationäre Pflegeeinrichtungen) und den freien Trägern oder den versicherten Pflegebedürftigen beziehungsweise allen Beteiligten?
8. Auf welche Art und Weise wird sichergestellt, dass nicht in Anspruch genommene Entlastungsbeträge des § 45b SGB XI den versicherten Pflegebedürftigen bis zum 30. Juni des Folgejahres zugutekommen?
9. Wem obliegt das Auskunftsrecht in Fragen nicht in Anspruch genommener Entlastungsbeträge, die als Guthaben ins nächste Jahr transferiert werden?
10. Auf welche Art und Weise wird Transparenz über den aktuellen Guthabenstand zwischen den Pflegebedürftigen und professionellen Pflegeanbietern (ambulante Pflegedienste und teilstationäre sowie vollstationäre Pflegeeinrichtungen) und freien Trägern gewährleistet?

Zu 7. - 10.:

Das Verfahren zu Auskünften an Versicherte ist in § 108 SGB XI geregelt.

Die Pflegekassen unterrichten die Versicherten, indem sie den Versicherten auf Anforderung eine Übersicht über die in einem Zeitraum von mindestens 18 Monaten vor der Anforderung in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten übermitteln; auf Wunsch der Versicherten wird eine Übersicht über die von ihnen in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten bis auf Widerruf regelmäßig jedes Kalenderhalbjahr übermittelt.

Außerdem werden Auskünfte darüber gegeben, welche Leistungsbestandteile im Einzelnen durch Leistungserbringende in Bezug auf die Versicherten zur Abrechnung bei

der Pflegekasse eingereicht worden sind; die Informationen sind in für die Versicherten verständlicher Form aufzubereiten.

Darüber hinaus wird auf Antrag bei der Pflegekasse eine Durchschrift der von den Leistungserbringenden bei der Pflegekasse eingereichten Abrechnungsunterlagen übermittelt; sind die Abrechnungen in einer Form bei der Pflegekasse eingereicht worden, von der eine Durchschrift nicht gefertigt werden kann, sind die Abrechnungsinhalte in einer Form aufzubereiten und an die Versicherten zu übermitteln, die inhaltlich einer Durchschrift von Abrechnungsunterlagen entspricht; erforderlichenfalls sind dazu Erläuterungen zur Verfügung zu stellen, die die Abrechnungsinhalte für die Versicherten nachvollziehbar und verständlich machen. Die Übermittlung aller nach § 108 SGB XI bereitgestellten Informationen hat in einer für die Versicherten wahrnehmbaren Form zu erfolgen.

Aus dieser Aufstellung kann das jeweilige Guthaben nach § 45b SGB XI ermittelt werden. Der Anspruch auf die Übertragbarkeit ist in § 45b Absatz 1 Satz 5 SGB XI gesetzlich verankert und erfolgt automatisch.

Eine Mitteilung an die Leistungserbringer durch die Pflegekassen ist nicht zulässig. Die Information an die Pflegeanbieter über den aktuellen Guthabenstand erfolgt nur durch die pflegebedürftigen Menschen.

11. Welche digitale Abrechnungsverfahren sind in Berlin für den Bereich der Leistungen nach § 45b SGB XI vorhanden?

Zu 11.:

In den Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI wird der Entlastungsbetrag zurzeit noch nicht digital abgerechnet. Beim Einsatz des Entlastungsbetrages bei ambulanten Pflegediensten und der Tages- und Kurzzeitpflege nutzen die Anbieter die nach § 115 SGB XI vorgesehen digitalen Abrechnungsverfahren.

12. Welche Art von Dienstleistungen werden in Berlin bei der Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags nach § 45b SGB XI am häufigsten abgerechnet?

Zu 12.:

Es ist keine statistische Erhebung zur Art der Leistungen nach § 45b SGB XI bekannt, die auf das Land Berlin bezogene und pflegekassenübergreifende Informationen beinhaltet.

Für den Einsatz des Entlastungsbetrages nach § 45b Absatz 1 Satz 1. Nr. 4. SGB XI in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag ist die Unterstützung in der Haushaltsführung am häufigsten nachgefragt.

13. Welche statistischen Erhebungen und Berichte werden bei der zuständigen Senatverwaltung und den Bezirken zum Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI geführt?

Zu 13.:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege erfasst jährlich die Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, in denen der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI eingesetzt werden kann. Diese Auswertung der jährlichen Sachberichte dient der Qualitätssicherung und der Überprüfung zur Einhaltung der Pflegeunterstützungsverordnung (PuVO).

14. Welche regelmäßigen Audits der Evaluierungsberichte werden in den Bezirken durchgeführt?

Zu 14.:

Keine. Die Bezirke sind in das Abrechnungsverfahren der Pflegekassen nicht involviert.

15. Welche weiteren Möglichkeiten erwägt der Senat, um dem Anspruch der gesetzlichen Qualitätssicherung, insbesondere beim Abrechnungsverfahren gerecht zu werden und dies den versicherten Pflegebedürftigen gegenüber transparent zu machen?

Zu 15.:

Der Senat setzt sich bei Gesetzgebungsverfahren des Bundes generell dafür ein, die größtmögliche Transparenz bezüglich der bestehenden sowie der in Anspruch genommenen Leistungen für pflegebedürftige Menschen herzustellen. Dies gilt auch für die Abrechnungen von Leistungen nach § 45b SGB XI. Die Änderung des § 108 SGB XI im Rahmen des Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz - PUEG) werden diesem Anspruch gerecht.

Zur Information und Beratung von pflegebedürftigen Menschen fördert die Senatsverwaltung für Pflege aus Landesmitteln die Berliner Pflegestützpunkte in gemeinsamer Trägerschaft mit den Pflegekassenverbänden (www.pflegestuetzpunkteberlin.de) sowie die Pflegerechtsberatung der Verbraucherzentrale Berlin (www.verbraucherzentrale-berlin.de/pflegerechtsberatung).

16. Welche Zertifizierungen sind bisher zum Thema „Digitalisierung“ von der zuständigen Senatsverwaltung für eine Prozessoptimierung durchgeführt worden?

Zu 16.:

Die Abrechnung des Entlastungsbetrages ist regelhaft ein Prozess zwischen Pflegekassen und Leistungsanbieter, der außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Senates liegt. Daher werden keine Zertifizierungen zu einer Prozessoptimierung hinsichtlich der Abrechnung des Entlastungsbetrages mit den Pflegekassen durchgeführt.

17. Wie viele Träger bieten pflegebedürftigen Menschen mit Migrationsgeschichte ergänzende Betreuungs- und Unterstützungsleistungen im Alltag, nach § 45b SGB XI an?

Zu 17.:

Alle der zurzeit 210 im Land Berlin anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag stehen selbstverständlich allen pflegebedürftigen Menschen zur Verfügung und bieten Menschen mit Migrationsgeschichte ergänzende Betreuungs- und Unterstützungsleistungen an. Dies gilt gleichermaßen für die ambulanten Pflegedienste.

Berlin, den 02. September 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege